



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde/  
Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn  
Peter Schönberger



HmbTG-Team beim Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und Grundvermögen

Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg

E-Mail : [informationsregister@lig.hamburg.de](mailto:informationsregister@lig.hamburg.de)

Telefon: +49 40 428 23-4006

Az.

Hamburg, 07.10.2020

### Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 22.07.2020

Sehr geehrter Herr Schönberger,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem HmbTG vom 22.07.2020. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) zuständig.

In Ihrem Antrag begehren Sie den Zugang zum „finalen Angebot“ des Bieterverfahrens aus Juli 2017 sowie zum „Verfahrensbrief Endangebot“.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Der Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### **Begründung**

Ihr Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Sie haben nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) als (natürliche/juristische) Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG).

Der Informationsanspruch besteht jedoch nur soweit, solange keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen. Folgende Ausschlussgründe sprechen gegen eine Auskunftserteilung in Ihrem Fall:

Der Zugang zu den begehrten Informationen kann nicht erteilt werden, da höherrangige Rechtsvorschriften dieses verbieten.

Die im Rahmen eines abgeschlossenen Teilnahmewettbewerbes an den Teilnehmerkreis übermittelten Unterlagen sowie auch insbesondere Angebotsunterlagen in einem Vergabeverfahren unterliegen dem Geheimnisschutz des Vergaberechts, wie er sich insoweit aus § 5 VgV sowie der dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur ergibt.

Landesrechtliche Vorschriften, wie die des HmbTG, können nicht über die Reichweite und Auslegung von spezielleren bundesrechtlichen Normen, wie solche der VgV, entscheiden. Dies ergibt sich bereits aus der Normenhierarchie, vgl. Art. 31 GG und den Grundsatz *lex specialis* und wird auch in § 9 Abs. 1 HmbTG aufgegriffen.

Das GWB und die bundesrechtliche VgV sind gegenüber dem HmbTG höherrangiges Recht und im Hinblick auf die Regelung von Geheimhaltungspflichten im Vergaberecht gegenüber dem HmbTG auch *lex specialis*. Dies stellt auch *Maatsch/Schnabel* (HmbTG § 9 Rn. 7) fest, wenn dort zur Vertraulichkeit im Vergaberecht ausgeführt wird:

*„Im überschwelligen Bereich erlangen die Vergabeverordnungen kraft der bundesrechtlichen Vergabeverordnung (VgV) [...] Rechtsnormqualität, so dass sie als höherrangiges Recht bzw. als spezielleres Recht dem HmbTG vorgehen und es ausschließen, dass die von ihnen erfassten Dokumente zum Gegenstand eines Auskunftsantrags nach §§ 11 ff. HmbTG gemacht werden können, und zwar auch noch nach Abschluss des Vergabeverfahrens.“* (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Soweit aus einer Vorlage für die Kommission für Bodenordnung (KfB) zitiert wird, unterliegen alle hiermit im Zusammenhang stehenden Vorgänge dem Ausschluss zur Informationspflicht, so dass insoweit hierzu keine Stellungnahme zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. § 1 Abs. 2 HmbTG-GebO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

